

AGB – BESONDERE BEDINGUNGEN

Besondere Bedingungen für die Durchführung von Aufträgen in den Prüflaboren der Deutschen Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf.

Fassung September 2023

Die Deutschen Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf (nachfolgend DITF genannt) führen über ihre Prüflabore Messungen, Prüfungen, Gutachten und Analysen durch (nachfolgend Laborprüfungen genannt). Die nachfolgenden Bedingungen sind im Wesentlichen auf diese Besonderheiten zugeschnitten.

(1) Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen gelten für die Durchführung von Laborprüfungen durch die DITF. Die Besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen der DITF.

(2) Zu untersuchende Proben oder Untersuchungsmaterial (nachfolgend Prüfmaterial genannt) hat der Auftraggeber kostenfrei und auf eigene Gefahr den DITF zuzusenden. Für eine eindeutige Zuordnung hat der Auftraggeber das Prüfmaterial in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Verzögerungen wegen nicht ordnungsgemäßer Kennzeichnung, die eine eindeutige Zuordnung des Prüfmaterials zum Auftraggeber erschweren, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat auf sämtliche von dem Prüfmaterial ausgehende Gefahren hinzuweisen und ggf. bestehende Handhabungshinweise zu liefern.

(3) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist. Der Auftraggeber hat den DITF insbesondere sämtliche Auskünfte und Unterlagen, die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind, in vollem Umfang und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Die DITF führen alle Laborprüfungen grundsätzlich im eigenen Labor durch. Im Einzelfall behalten sich die DITF jedoch aus Kapazitäts- oder technischen Gründen vor, Leistungen an einen dritten kompetenten Unterauftragnehmer zu vergeben. Die DITF werden den Auftraggeber hierüber vorab in Kenntnis setzen.

(5) Für Laborprüfungen finden die gängigsten Prüfmethoden Anwendung. Soll auf Wunsch des Auftraggebers eine bestimmte Prüfmethode angewendet werden, ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren. Die DITF sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob die angewandte Prüfmethode für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist bzw. gesetzlichen Anforderungen genügt, die der Auftraggeber zu erfüllen hat.

(6) Die in der jeweiligen Einzelvereinbarung oder die im Angebot der DITF genannten Preise beziehen sich auf Standardprüfungen. Eine Standardprüfung umfasst dabei die Untersuchung einer Laborprobe mit einer gemäß der jeweils einschlägigen DIN-Norm entsprechenden Anzahl an Wiederholungsmessungen (Messproben). Die Anzahl der Laborproben sowie die Anzahl der Messproben je Laborprobe sind in der jeweiligen Einzelvereinbarung oder im Angebot wie folgt ausgewiesen:

N = Anzahl der Laborproben;

n = Anzahl der Messproben je Laborprobe.

(7) Als Prüfergebnis werden Tabellen, die aus den Messprotokollen der Laborprüfungen generiert werden, an den Auftraggeber übermittelt. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber Kopien der Messprotokolle. Darüber hinaus gehende Leistungen (z.B. normgerechter Prüfbericht) sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

(8) Sofern die DITF die Erstellung eines Prüfberichts schulden, stellen die DITF diesen dem Auftraggeber in schriftlicher Form zur Verfügung. Eine vorab zugesandte Kopie in elektronischer Form dient lediglich Informationszwecken und ist rechtlich unverbindlich.

(9) Im Rahmen der Labortätigkeiten werden aufgrund der DIN EN ISO/IEC 17025 Daten erfasst und archiviert. Darunter fallen insbesondere technische Aufzeichnungen wie Formulare, Verträge, Mitteilungen von Kunden, sowie externe und interne Prüfberichte. Die Löschung der genannten Daten erfolgt entsprechend Ziffer 10 dieser besonderen Bedingungen.

(10) Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die eingesandten und als geprüft bezeichneten Laborproben. Sie sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie den Stempel der DITF tragen und von einer vertretungsberechtigten Person der DITF handschriftlich unterzeichnet sind. Unverbrauchtes Prüfmaterial wird auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt oder in seinem Auftrag und auf seine Kosten durch die DITF fachgerecht entsorgt. Sofern nicht anders vereinbart, werden jeweils nach Beendigung des Auftrags, Rückstellproben für normale Prüfungen nach 3 Monaten, Rückstellproben für Schadensfälle und Durchstoß-Prüfungen nach einem Jahr und Unterlagen und Rohdaten nach 10 Jahren, ohne Rücksprache vernichtet.

(11) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet Prüfberichte, Gutachten oder sonstige Prüfergebnisse zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu ver-

wenden. Jede Veröffentlichung oder sonstige Wiedergabe von Prüfberichten, Gutachten oder sonstigen Prüfergebnissen durch den Auftraggeber, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DITF und unter Vorlage der beabsichtigten Maßnahme zulässig.

(12) Für die Berechnung der Leistungen gelten die in der jeweiligen Einzelvereinbarung genannten Preise, ansonsten die im Angebot der DITF genannten Preise, ansonsten die Preise laut jeweils gültiger Preisliste.

(13) Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

(14) Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

(15) Die DITF werden die Laborprüfungen mit wissenschaftlicher Sorgfalt und unter Einhaltung des anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik durchführen; sie übernehmen jedoch keine Gewähr dafür, dass die im Rahmen der Laborprüfungen angestrebten Ergebnisse tatsächlich erzielt werden.

(16) Angebote haben eine Gültigkeit von drei Monaten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird.